



Koordinierungsrecht: Erreichte Verhandlungserfolge umsetzen!

Die Koordinierungsvorschriften zu modernisieren und damit transparenter, fairer und anwendungsfreundlicher zu gestalten, liegt im Interesse der Versicherten und Beitragszahlenden in Europa. Der mehr als fünf Jahre andauernde Verhandlungsprozess zu den Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 hat in einigen Bereichen notwendige, tragfähige und unstrittige Ergebnisse gezeitigt. Diese gilt es zu erhalten, damit für die Bürgerinnen und Bürger, die von Ihrem Recht auf Freizügigkeit in Europa Gebrauch machen möchten, keine Nachteile entstehen. Hierfür setzt sich die Deutsche Sozialversicherung nach dem abermaligen Scheitern der Trilog-Verhandlungen Ende des letzten Jahres ausdrücklich ein.

Bereits in der letzten Legislaturperiode konnte eine Verständigung unter den Gesetzgebungsorganen über die Regelungen zu grenzüberschreitend erbrachten Pflegeleistungen erzielt werden. Diese sollen erstmals explizit kodifiziert und in Titel III Kapitel 1 gemeinsam mit den Leistungen bei Krankheit geregelt werden. Dies ist sachgerecht und wichtig, werden doch bereits heute Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach den Vorschriften der Verordnungen zu den Leistungen bei Krankheit koordiniert. Eine gesonderte Behandlung der Pflegeleistungen, wie sie zunächst angedacht war, hätte eine Vielzahl an praktischen Problemen für die Sozialversicherungsträger aufgeworfen, die von Fragen der Zuständigkeit für die Kostentragung über höhere Verwaltungsaufwände bis hin zur Schlechterstellung vieler betroffener Versicherter reichen. Das anliegende Papier aus dem Jahr 2019 macht diese Schwierigkeiten anschaulich.

Für eine friktionslose Koordinierung im Sinne der Pflegeversicherten ist es wichtig, dass diese Klarstellung rechtlich verankert wird. Mit ihr bekommen die Sozialversicherungsträger neben einer rechtssicheren Grundlage auch eine praktikable Definition für Sach- und was Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit an die Hand. Dies ist umso bedeutsamer, als dass es politische Absicht ist, die Pflege in ganz Europa zu stärken.

Ähnliches gilt für die sogenannten abgeleiteten Ansprüche, die Familienangehörigen zustehen. Auch hier konnte auf dem Verhandlungswege eine Einigkeit darüber erzielt werden, zulasten welchen Staates beispielsweise ein Kind Anspruch auf Leistungen bei Krankheit hat, dessen Elternteile in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU versichert sind (Titel III, Kapitel 1, Art. 32 VO (EG) Nr. 883/2004). Die gefundene Priorisierung würde helfen, viele Streitfälle in der Praxis zu vermeiden.

Deshalb appellieren wir an die Verhandlungspartnerinnen und -partner auf der europäischen Ebene: Bauen Sie auf diesen Einigungen auf. Lassen Sie die guten Kompromisse nicht verlorengehen. Sollte tatsächlich kein Verhandlungsergebnis für eine umfassende Revision des Koordinierungsrechts zu finden sein, bitten wir Sie, Ihr politisches Handeln darauf auszurichten, dass die notwendige Klarheit für die Absicherung des Risikos der Pflege auf europäischer Ebene geschaffen wird und der Kompromiss zu den abgeleiteten Ansprüchen nicht verlorengeht.